

Kleine Anfrage

der Abg. Martina Braun GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben im Kontext von De-minimis-Beihilfen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg haben De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr.1407/2013 erhalten, aufgeschlüsselt nach Art der De-minimis-Zahlungen in Euro?
2. Wie viele und welche dieser Betriebe haben den Schwellenwert von 15.000 Euro Förderung jetzt bereits erreicht bzw. werden ihn unter Annahme fortlaufender Förderung in ein, zwei oder drei Jahren überschreiten?
3. Besteht die Möglichkeit, Ausnahmen von diesem Beihilfetatbestand in landwirtschaftlichen Betrieben zu erwirken, sodass der Schwellenwert überschritten werden kann, z. B. wenn besondere Bedingungen in Baden-Württemberg dies erfordern, etwa eine Steillagenförderung?
4. Ist ein Wegfall der betrieblichen Obergrenze bei De-minimis-Beihilfen in Sonderfällen möglich, etwa bei Wolfsrissen, wie in Schleswig-Holstein erfolgt?
5. Welche Möglichkeiten würde ein Hochsetzen der De-minimis-Grenze insbesondere Haltern von kleinen Wiederkäuern eröffnen?
6. Ist der Landesregierung bekannt, inwiefern die EU eine Erhöhung der De-minimis-Grenze plant?

29.03.2018

Braun GRÜNE

Begründung

Durch die De-minimis-Regelung werden einzelbetriebliche Förderungen, die unterhalb einer Grenze von derzeit 15.000 Euro in drei Jahren liegen, generell als nicht wettbewerbsverzerrend eingestuft.

In Baden-Württemberg bestehen für landwirtschaftliche Betriebe besondere Herausforderungen, wie z. B. topografische (Steillagen) oder auch die Rückkehr von Großsäugern wie dem Wolf. Die Kleine Anfrage erfragt, welche Möglichkeiten es gibt, diesen Herausforderungen finanziell zu begegnen.

Antwort

Mit Schreiben vom 24. April 2018 Nr. Z(21)-0141.5/274F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie viele landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg haben De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erhalten, aufgeschlüsselt nach Art der De-minimis-Zahlungen in Euro?*
- 2. Wie viele und welche dieser Betriebe haben den Schwellenwert von 15.000 Euro Förderung jetzt bereits erreicht bzw. werden ihn unter Annahme fortlaufender Förderung in ein, zwei oder drei Jahren überschreiten?*

Zu 1. und 2.:

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gilt für Beihilfen an Unternehmen aller Wirtschaftszweige mit Ausnahme unter anderem von Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Für die letztgenannten Unternehmen gilt die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor. Nach dieser sog. De-minimis-Verordnung-agrar darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 15.000 Euro nicht überschreiten. Aufgrund des Kontextes der Anfrage geht das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz davon aus, dass sich die Anfrage auf die De-minimis-Verordnung-agrar bezieht.

De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor werden in den folgenden Programmen/Bereichen gewährt:

Zuwendungen zur Stärkung des ökologischen Landbaus

Das Land fördert nach der gleichnamigen Verwaltungsvorschrift die Einführung und Beibehaltung umweltschonender landwirtschaftlicher Produktionsmethoden. Der Höchstbetrag pro Betrieb beträgt nur 200 Euro im Jahr, wodurch diese Förderung für das Erreichen des betriebsindividuellen Höchstbetrages so gut wie keine Rolle spielt.

Steillagenförderung Dauergrünland

Die Förderung von steilem Dauergrünland ist das Programm, welches hinsichtlich der Überschreitung des betriebsindividuellen Höchstbetrages besonders im Fokus steht.

Im Antragsjahr 2017 haben 9.018 Landwirte die Steillagenförderung Dauergrünland beantragt. Davon wurden bis zum 11. April 2018 7.847 Anträge mit einem Fördervolumen von 5,13 Mio. Euro positiv beschieden und 897 Anträge abgelehnt. Die Ablehnungen erfolgen überwiegend wegen der Nichterreichung des Mindestauszahlungsbetrages von 100 Euro je Antrag. Bei 81 Antragstellern konnte durch das Überschreiten des Höchstbetrages die potenzielle Fördersumme nicht voll ausbezahlt werden. Diesen Unternehmen entgingen dadurch insgesamt ca. 183.000 Euro. Für 2018 werden ca. 80 Betriebe mit einer Kappung der Fördermittel erwartet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Gesamtbetrachtung alle im Unternehmen erhaltenen De-minimis-Beihilfen bei der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden und nicht nur die Steillagenförderung.

Der weitaus überwiegende Teil der Antragsteller bekommt über die Steillagenförderung weniger als 1.000 Euro Beihilfe pro Jahr. Diese Antragsteller haben in der Regel keine Probleme mit der De-minimis-Obergrenze.

Tierseuchenkasse

Die Tierseuchenkasse hat im Bereich der Tiergesundheit im Jahr 2017 De-minimis-Beihilfen an 5.780 landwirtschaftliche Betriebe ausgezahlt. Dabei wurde in zwei Fällen der betriebsindividuelle Höchstbetrag erreicht. Nach Angaben der Tierseuchenkasse ist nicht zu erwarten, dass es weitere Fälle gibt, in denen dieser Höchstbetrag erreicht wird.

Donauried-Hürbe-Projekt

Im „Donauried-Hürbe-Projekt“ wurden im Jahr 2017 ca. 822.000 Euro an insgesamt 285 Betriebe ausbezahlt. Bei 19 Betrieben wurde im Auszahlungsjahr der betriebsindividuelle Höchstbetrag erreicht. Im Donauried-Hürbe-Projekt sind in den nächsten Jahren keine weiteren Auszahlungen über De-minimis vorgesehen.

Kommunale Beihilfen

Des Weiteren werden von den Kommunen kommunale Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung-agraar gezahlt. Hierfür sind die Kommunen verantwortlich. Die Landesregierung hat keine detaillierten Kenntnisse über den Inhalt der Förderprogramme. Die Gesamtsumme aller kommunalen De-minimis-Beihilfen in Baden-Württemberg beträgt rund 2,6 Mio. Euro jährlich. Zahlen zur Anzahl der Betriebe, welche De-minimis-Beihilfen erhalten haben, wurden im Rahmen einer Anfrage der Europäischen Kommission für die Jahre 2013, 2014 und 2015 erhoben. In diesen Jahren haben durchschnittlich 8.100 landwirtschaftliche Betriebe pro Jahr kommunale De-minimis-Beihilfen erhalten. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat keine Kenntnis darüber, ob durch kommunale Beihilfen betriebsindividuelle Höchstbeträge im Einzelfall erreicht wurden bzw. werden.

3. Besteht die Möglichkeit, Ausnahmen von diesem Beihilfetatbestand in landwirtschaftlichen Betrieben zu erwirken, sodass der Schwellenwert überschritten werden kann, z. B. wenn besondere Bedingungen in Baden-Württemberg dies erfordern, etwa eine Steillagenförderung?

Zu 3.:

Die De-minimis-Verordnung sieht keine Ausnahmen vor. Vielmehr stellt die De-minimis-Verordnung ihrerseits eine gewisse Ausnahme von dem grundsätzlichen Genehmigungserfordernis von Beihilfen dar:

Grundsätzlich sind gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Staatliche Beihilfen sind somit grundsätzlich verboten, da sie bestimmte Unternehmen, Wirtschaftszweige oder Industrien ge-

genüber ihren Mitbewerbern begünstigen und damit den freien Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt verzerren können. Allerdings lässt das EU-Beihilferecht bestimmte Ausnahmen von diesem prinzipiellen Verbot zu.

Zunächst besteht die Möglichkeit, eine Beihilferegelung bei der Europäischen Kommission anzumelden (Notifizierung). Die Kommission kann, sofern die Beihilferegelung die Voraussetzungen der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 erfüllt, diese Beihilferegelung genehmigen. Dann darf die Beihilfe ohne die Inanspruchnahme der De-minimis-Regelung gewährt werden.

Des Weiteren besteht bei bestimmten Beihilferegelungen die Möglichkeit der Anzeige nach der Agrar-Freistellungsverordnung, sofern die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Auch in diesem Fall darf die Beihilfe ohne die Inanspruchnahme der De-minimis-Regelung gewährt werden.

Sollte eine Notifizierung nach der Rahmenregelung keine Aussicht auf Erfolg haben oder eine Anzeige nicht möglich sein, da die Agrar-Freistellungsverordnung keinen entsprechenden Freistellungstatbestand vorsieht, besteht die Möglichkeit, die Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung zu gewähren. In den sogenannten De-minimis-Verordnungen werden Schwellenwerte festgelegt, bis zu denen Beihilfen als Maßnahmen angesehen werden, die nicht alle Merkmale des Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllen.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat hinsichtlich der Steillagenförderung Dauergrünland im Jahr 2017 eine Genehmigung durch die Europäische Kommission angestrebt. Dabei sollten allerdings keine Verschlechterungen oder Mehraufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren auf De-minimis-Basis erfolgen. Die Kommission signalisierte, dass sie eine Genehmigung als Agrarumweltmaßnahme nicht erteilen wird und wenn, dann nur mit zusätzlichen Auflagen und für einen sehr eingeschränkten Bereich der Handarbeitsstufe. Ebenso wurde die Möglichkeit einer Förderung als Staatsbeihilfe in Anlehnung an die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete geprüft. Auch hier wären die Nachteile gegenüber bisher erheblich gewesen und hätten Antragsteller bzw. Regionen ausgeschlossen.

Insofern bleibt die Förderung des steilen Dauergrünlandes in Baden-Württemberg als De-minimis-Beihilfe die einzige Möglichkeit, diese Förderung in relativ einfacher und sehr zielgerichteter Form beizubehalten. Die Vorgaben der De-minimis-Verordnung sind damit einzuhalten, was im Einzelfall zu einer Kappung führen kann.

4. Ist ein Wegfall der betrieblichen Obergrenze bei De-minimis-Beihilfen in Sonderfällen möglich, etwa bei Wolfsrissen, wie in Schleswig-Holstein erfolgt?

Zu 4.:

Es besteht die Möglichkeit, Beihilferegelungen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachte Schäden der Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Die Rahmenregelung sieht einen solchen Beihilfentatbestand vor und die Aussicht auf eine Genehmigung durch die Europäische Kommission ist gut. Schleswig-Holstein hat eine entsprechende Richtlinie notifiziert, die Europäische Kommission hat diese Richtlinie im November 2017 genehmigt. Somit muss in Schleswig-Holstein auf das Instrument der De-minimis-Förderung nicht mehr zurückgegriffen werden.

In Baden-Württemberg ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft für eine solche Beihilferegelung zuständig.

Eine Genehmigung von Ausgleichszahlungen für vom Wolf verursachte Schäden durch die Europäische Kommission setzt voraus, dass die Weidetiere angemessen gegen Wolfsübergriffe geschützt sind. Da in Baden-Württemberg derzeit gemäß Handlungsleitfaden Wolf der Schadensausgleich Vorrang vor der Prävention hat, weil die Umsetzung eines flächendeckenden Mindestschutzes bei Anwesenheit nur einzelner umherstreifender Wölfe unverhältnismäßig wäre, werden den Tierhaltern bislang auch Schäden ersetzt, wenn kein Mindestschutz gegen Wolfsüber-

griffe installiert wurde. Die beihilferechtliche Notifizierung der Ausgleichszahlungen Wolf würde für die Tierhalter im Land bedeuten, dass dann eine Auszahlung von – bislang in wenigen Fällen ausbezahlten – Beträgen nur noch bei Vorliegen eines Mindestschutzes gewährt werden könnte. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft derzeit noch keine beihilferechtliche Notifizierung des Landesanteils an den Schadensausgleichszahlungen für Wolfsrisse herbeigeführt.

5. Welche Möglichkeiten würde ein Hochsetzen der De-minimis-Grenze insbesondere Haltern von kleinen Wiederkäuern eröffnen?

Zu 5.:

Auf die Antworten zu den Ziffern 1 bis 4 wird verwiesen. Die Erhöhung der Obergrenze in der De-minimis-Verordnung eröffnet allen Betrieben die Möglichkeit, höhere De-minimis-Beihilfen zu erhalten. Eine einseitige Erhöhung zugunsten bestimmter Fördermaßnahmen ist nicht vorgesehen und nicht möglich.

6. Ist der Landesregierung bekannt, inwiefern die EU eine Erhöhung der De-minimis-Grenze plant?

Zu 6.:

Die Europäische Kommission hat den Mitgliedstaaten einen Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor vorgelegt.

Der Entwurf beinhaltet u. a. die Festlegung des betriebsindividuellen Höchstbetrages auf max. 25.000 Euro innerhalb von drei Jahren. Der genaue Betrag ist im Verordnungsentwurf noch nicht benannt.

Derzeit läuft eine Konsultation zu der Frage, ob der betriebsindividuelle Höchstbetrag überhaupt erhöht werden soll. Die Europäische Kommission hat mitgeteilt, dass eine Verabschiedung der Änderungsverordnung, sollte dies denn überhaupt erfolgen, gegen Ende des Jahres zu erwarten ist.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz